

Überblick Neue Rechtsvorschriften für die Kreditvermittlung Checklisten, Beispiele und Vordrucke zur Umsetzung

Seit 21.3.2016 gelten für die Kreditvermittlung (Personal- und Hypothekarkredite) neue Rechtsvorschriften. Nur die **Meldung der Tätigkeitsform an Ihre zuständige Gewerbebehörde** kann bis spätestens 30.09.2016 erfolgen, weitere Ausnahmen bestehen nicht. Die Fachorganisationen der Finanzdienstleister in der Wirtschaftskammer Österreich haben gemeinsam **Checklisten, Beispiele, Vordrucke** und einen **Artikel** zum Nachlesen für Gewerbliche Vermögensberater erstellt, um die praktische Umsetzung möglichst problemlos zu gestalten.

Für die Umsetzung sind folgende konkrete Schritte in dieser Reihenfolge notwendig:

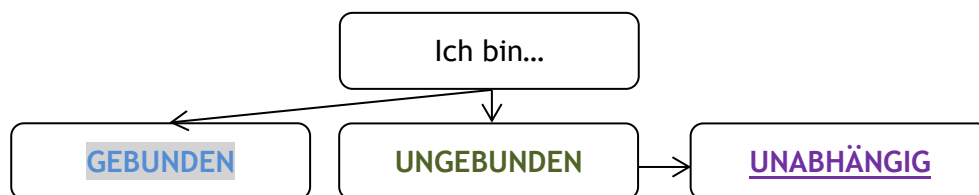
To Do	Unser konkretes Angebot	✓
1. Kenntnis über die neuen Rechtsvorschriften erlangen	ARTIKEL mit Lernzielen optional: Test in der Digitalen Lern- und Wissensplattform - DLW	<input type="checkbox"/>
2. EINSTUFUNG der Tätigkeitsform GEBUNDEN, UNGEBUNDEN oder UNABHÄNGIG .	Übersicht und Unterstützung bei der EINSTUFUNG der Tätigkeitsform (siehe nächste Seite)	<input type="checkbox"/>
3. KREDITVERGABEABLAUF → überprüfen	CHECKLISTE	<input type="checkbox"/>
4. WERBUNGSVORSCHRIFTEN → eventuell anpassen	CHECKLISTE BEISPIELE	<input type="checkbox"/>
5. STANDARDINFORMATIONEN zum Kreditvermittler → anpassen	VORDRUCK	<input type="checkbox"/>
6. DATENBLATT → Aufnahme bestimmter Informationen jedenfalls vor Abgabe einer Empfehlung und Aufzeichnung	DATENBLATT VORDRUCK	<input type="checkbox"/>
7. MELDUNG der Tätigkeitsform an Ihre zuständige Gewerbebehörde Abfrage unter: www.gisa.gv.at/vkr	VORDRUCK Achtung: Frist bis 30.9.2016.	<input type="checkbox"/>
8. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - Übermittlung an VKI	Geltung für alle Kreditvermittler erst ab 1.7.2017 (*für Personalkreditvermittler besteht die Verpflichtung bereits)	<input type="checkbox"/>

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Dokument erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. In diesem Dokument werden nur einzelne Standardvarianten der Kreditvermittlung berücksichtigt. Diese Dokumente werden laufend aktualisiert, die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter

www.wko.at/finanzdienstleister/kreditvermittlung.

Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Dokuments und dem Anhang ist ausgeschlossen.

2. EINSTUFUNG DER TÄTIGKEITSFORM



GEBUNDENER KREDITVERMITTLER	
Voraussetzung	Die Tätigkeit im Namen und auf Rechnung von einem oder mehreren Kreditgebern bedeutet, dass Sie rechtlich ein GEBUNDENER Kreditvermittler sind. Sie sind nur dann im Namen und auf Rechnung von Kreditgebern tätig, wenn Sie einen ständigen Auftrag haben, als Erfüllungsgehilfe oder Agent tätig zu sein. Wenn Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten Sie als UNGEBUNDEN . <i>Achtung: Kreditvermittler, die daher nicht in einem konkreten Auftragsverhältnis stehen und beispielsweise mit dem Firmenpapier (Visitenkarte) des Kreditgebers auftreten, gelten als UNGEBUNDEN. Die Verwendung der Anträge des Kreditgebers ist dabei bedeutungslos.</i>
Auswirkung	Als GEBUNDENER Kreditvermittler dürfen Sie nur die Kredite „Ihrer“ Kreditinstitute einbeziehen. Sie dürfen Honorare und Provisionen annehmen (direkte und indirekte Vergütung).

UNGEBUNDENER KREDITVERMITTLER	
Voraussetzung	Wenn Sie NICHT in der Tätigkeitsform GEBUNDEN Kredite vermitteln, sind Sie UNGEBUNDEN . Dies trifft auf die Mehrheit der Kreditvermittler zu. Sie sind daher ein UNGEBUNDENER Kreditvermittler, wenn Sie Kredite im eigenen Namen bzw eigenständig vermitteln oder Sie im Namen und auf Rechnung für die Mehrheit der Kreditgeber am Markt tätig sind. <i>Anmerkung: Selbst wenn Sie Kredite nur für wenige oder gar nur einen Kreditgeber vermitteln, sind Sie UNGEBUNDEN, solange Sie nicht im Namen dieses Kreditgebers auftreten.</i>
Auswirkung	Als UNGEBUNDENER Kreditvermittler müssen Sie eine ausreichende Zahl von am Markt verfügbaren Kreditverträgen einbeziehen. Sie dürfen Honorare und Provisionen annehmen (direkte und indirekte Vergütung).

UNABHÄNGIGER KREDITMAKLER	
Voraussetzung	Als UNGEBUNDENER Kreditvermittler können Sie sich freiwillig (es ist daher keine Verpflichtung) auch als UNABHÄNGIGER KREDITMAKLER bezeichnen (Tätigkeitsform UNABHÄNGIG).
Auswirkung	Als UNABHÄNGIGER KREDITMAKLER müssen Sie eine ausreichende Zahl von am Markt verfügbaren Kreditverträgen einbeziehen. Sie dürfen Provisionen nur annehmen, wenn Sie einen Einblick in die Kreditangebote der Mehrheit der Kreditinstitute haben und diesen für die Auswahl der Kreditangebote berücksichtigen.

Die CHECKLISTEN, BEISPIELE und VORDRUCKE individualisiert für Ihre Tätigkeitsform finden Sie unter www.wko.at/finanzdienstleister/kreditvermittlung.

BEISPIELE ZUR EINSTUFUNG DER TÄTIGKEIT

Fall 1	
Beispiel	Ein GEBUNDENER Kreditvermittler erhält für seinen Kunden KEINE Kreditzusage vom Kreditinstitut, für das er im Namen und auf Rechnung arbeitet. Er findet jedoch ein anderes Kreditinstitut, das bereit wäre, ein Kreditangebot für seinen Kunden zu legen.
Frage	Ist der Kreditvermittler GEBUNDEN ODER UNGEBUNDEN ?
Antwort	Der Kreditvermittler ist weiterhin GEBUNDEN , wenn er weitere Kreditangebote vorlegt, solange er im Namen und auf Rechnung für ein Kreditinstitut agiert. Dieses gibt er in den Standardinformationen an. Es schadet der GEBUNDENEN Tätigkeit nicht, wenn der Kreditvermittler für seinen Kunden daraufhin ein anderes Kreditanbot vorlegt.

Fall 2	
Beispiel	Ein UNGEBUNDENER Kreditvermittler legt seinem Kunden nur Kreditangebote vom Kreditinstitut A vor. Tatsächlich besteht aber kein ständiger Kooperationsvertrag des Kreditvermittlers mit dem Kreditinstitut A, so dass der Kreditvermittler NICHT im Namen und auf Rechnung (als Erfüllungsgehilfe) des Kreditinstituts handelt.
Frage	Kann ein UNGEBUNDENER Kreditvermittler Kreditangebote nur eines Kreditinstituts vorlegen?
Antwort	Ja, sofern der Kreditvermittler nicht im Namen und auf Rechnung des Kreditinstituts agiert, kann er sich als UNGEBUNDEN bezeichnen, obwohl er de facto nur Kreditangebote des Kreditinstituts A legt.

Fall 3	
Beispiel	Das Unternehmen Alpha bezeichnet sich als UNABHÄNGIGER Kreditmakler. Der Kreditvermittler XY deklariert sich als UNGEBUNDENER Kreditvermittler und arbeitet mit dem Unternehmen Alpha zusammen.
Frage	Ist der Kreditvermittler XY weiterhin UNGEBUNDEN oder wird er durch eine Kooperation mit Alpha ebenfalls zum UNABHÄNGIGEN Kreditmakler?
Vorbemerkung	Gegenüber der Gewerbebehörde wird auch ein UNABHÄNGIGER Kreditmakler als UNGEBUNDENER Kreditvermittler deklariert. Die Form des „ UNABHÄNGIGEN Kreditmaklers“ kann, muss aber nicht, NUR in den Standardinformationen bekannt gegeben werden. Daher liegt es stets im individuellen Fall, ob sich ein grundsätzlich UNGEBUNDENER Kreditvermittler als UNABHÄNGIGER oder UNGEBUNDENER bezeichnet.
Antwort	Der Kreditvermittler XY bleibt weiterhin nur UNGEBUNDEN . Die Kooperation mit Alpha ändert nichts an seiner gewählten Einstufung. Wenn er durch die Kooperation die Bedingungen für den UNABHÄNGIGEN Kreditmakler erfüllt, könnte er sich jedoch in Zukunft als solcher bezeichnen.